

Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zur Besucherlenkung zum Schutz der nahegelegenen Schutzgebiete in der Gemarkung Höchst an der Nidder

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. I. S. 379) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der dem Bebauungsplan-Gebiet Nr. 71 „Oberau Süd Teil III“ nahegelegenen Schutzgebiete FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306) sowie EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401) ist das Betreten der Gemarkungsteile „Im Försterahl“, „Im Rosenfeld“, „Ranzen“ und „Rostfeld“ südlich der Kreisstraße 232 und nördlich des Schwarzlachgrabens in der Gemarkung Höchst a. d. N. in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2024 untersagt.
2. Hunde sind in dem genannten Bereich an der Leine zu führen.
3. Die Regelung bezieht sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Höchst an der Nidder:
Flur 6, Flurstück-Nr. 1 bis 11, 15, 19 bis 33, 35 bis 39, 42 bis 44, 46, 48 bis 60, 62/3 bis 66, 71 bis 78, 80, 81, 85 bis 88, 93, 94
Flur 7, Flurstück-Nr. 1 bis 6, 14, 15, 17 bis 20, 23, 25, 26, 27 bis 29,
Flur 8, Flurstück-Nr. 5.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
4. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind der „Heckenfeldsweg“, Flur 6, Nr. 58 (in der Karte blau markiert) sowie die umgebenden befestigten Randwege.
5. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die örtliche Brutvogelfauna und Tierwelt nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

In der Natura-2000-Prognose zum Bebauungsplan Nr. 71 „Oberau Süd Teil III“ der Gemeinde Altenstadt wurden verschiedene Störfaktoren, die durch das Baugebiet entstehen untersucht. Dabei handelt es sich um baubedingte Störungen, Störungen durch Lichteinfall von Fahrzeugen sowie steigenden Freizeitdruck durch eine erhöhte Einwohnerzahl in diesem Bereich des Ortsteils Oberau. In der Studie wurde herausgearbeitet, dass ein Besucherlenkungskonzept mit Betretungsverboten zu bestimmten Jahreszeiten diese negativen Einflüsse auf die Natura 2000-Gebiete vermindern kann. Nur bei Umsetzung eines solchen Besucherlenkungskonzeptes gilt der Bebauungsplan als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ -FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)). Bestandteil des Besucherlenkungskonzeptes ist die Anord-

nung eines Betretungsverbots in bestimmten Gemarkungsteilen in der Kernphase der Brutzeit.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (hier Natura 2000-Gebiete) vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 33 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Offenlandes und der unbefestigten Wege nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2024 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen. Die Gemeinde Altenstadt hat zu diesem Zweck extra einen kurzen und einen längeren Rundweg ausgewiesen und auch gezielt die Anwohner darüber informiert.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Schutzgebiete ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke. Sie ist zudem erforderlich um die Natura 2000-Verträglichkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Gebiete und zur Wahrung der Natura 2000-Verträglichkeit ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Offenlandgebiet zwischen K 232 und Schwarzlachgraben ist eine akute Gefährdung und Störung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz 1, 61169 Friedberg die den Widerspruchsbeseid erlässt, gewahrt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat

Karte: Betretungsverbot im rot schraffierten Gebiet vom 01. März bis 30. Juni 2024, ausgenommen ist der blau markierte „Heckenfeldsweg“

